

WEDA GmbH **Party-Zelte-Service**

Allgemeine Miet-und Werksvertragsbestimmungen

1. Allgemeines

Die von uns aufgestellten Bauten (Festzelte, Lagerhallen, Bühnen etc.) sowie unser Mietmobiliar (Bestuhlung etc.) unterstehen den nachstehenden Bedingungen.

Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters enthalten sind, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Offerten und Aufträge

Unsere Offerten sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend.

Für Konzeptänderungen und weiteren Abklärungen auf dem Bauplatz nach Bearbeitung des Auftrages, somit nach Erstellung des Baustellenrapportes, verrechnen wir die Kosten nach Aufwand.

3. Rücktritt vom Vertrag

Bei Nichteinhaltung des Vertrages hat der Mieter bzw. der Vermieter das Recht;

Bis 30 Tage vor Mietdatum:

20 % (zwanzig prozent) von der Vertragssumme als Ausfallersatz zu verlangen.

29-15 Tage vor Mietdatum:

50% (fünfzig prozent) von der Vertragssumme als Ausfallersatz zu verlangen.

Ab 14 Tage vor Mietdatum:

100% (hundert prozent) von der Vertragssumme als Ausfallersatz zu verlangen.

4. Eigentum

Das von uns gelieferte Material bleibt unser Eigentum, es kann weder veräussert, belehnt noch verpfändet werden. Das Mietmaterial ist nicht gegen Diebstahl versichert. Bei grösseren Bauten ist es deshalb ratsam, das Areal während der Montage- und Demontagezeit bewachen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.

Das von uns gelieferte Material darf nur zu dem gemäss Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Umstellung auf einen anderen Platz oder die Untervermietung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

5. Telefonische und mündliche Vereinbarung und Bestellung

Alle telefonischen und mündlichen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

6. Bauplatz

Der Mieter muss unsere Monteure über eventuell im Erdbereich verlaufende Leitungen und Kabelstränge sowie über andere Hindernisse informieren. Er haftet für Schadenfälle und Unfälle, die auf fehlende Information zurückzuführen sind.

Während der Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte zu untersagen, bei grösseren Baustellen eine Verbotstafel anzubringen. Für Unfälle während dieser Zeitspanne übernehmen wir keine Haftung. Die Wiederinstandstellung der durch Nägel verursachten Löcher (z.B. im Hartplatz) ist Sache des Mieters. Landschaften, die nicht mutwillig oder grobfahrlässig durch uns entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

7. Zu Lasten des Mieters gehen:

- Stromzufuhr ab Anschlussleitung bis zu unserem Hauptschalter, von einem konzessionierten Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften ausgeführt.
- Zufuhr und Installation der erforderlichen Wasserleitungen.
- Innenausbau der Halle (Bretterböden, Holzverschalungen etc.)
- Kanalisations- oder Grabarbeiten für die Ableitung des Regenwassers längs der Hallen.
- Beschädigung unseres gesamten Mietmaterials infolge unsachgemässer Behandlung oder Benutzung in Höhe des Neupreises, abzüglich 20 % Minderwert des gebrauchten Materials.
- Beschädigung infolge Terror, Vandalenakten, Aufruhr, Krieg oder Erdbeben etc.
- Das Mietmobiliar muss in unbeschädigtem und normal sauberem Zustand zurückgegeben werden, Reparaturen werden nach effektivem Aufwand zum Stundenansatz von Fr. 55.- plus Materialkosten ausgeführt.
- Abhanden gekommenes oder defektes Mietmaterial (Tische, Bänke, Blachen etc.) das nicht mehr repariert werden kann, wird zum offiziellen Verkaufspreis abzüglich 20 % Minderwert des gebrauchten Materials ohne Rücksicht auf das Alter in Rechnung gestellt.
- eine allfällige Überprüfung der erstellten Bauten durch die zuständigen Kontrollorgane (Baupolizei etc.)

Die **Hallen** sind nicht **schneelastgerechnet**, der Mieter hat für eine genügende **Beheizung** der **Hallen** bei **Schneefall** zu sorgen. Verankerungen, Verstrebenungen und Verspannungen garantieren die statischen Voraussetzungen für die Bauten. Sie dürfen weder verändert noch entfernt werden . Für Folgen aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften lehnen wir im voraus jede Haftung ab.

8. Mithilfe

Unter Mithilfen bei der Montage und Demontage verstehen wir Angehörige/Helfer des Mieters, Vereinsmitglieder des Mieters oder Betriebsangehörige bei Firmenanlässen.

Temporärarbeiter sowie auch Lehrlingen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters eingesetzt werden. Bei Unfällen jeglicher Art, lehnen wir jede Haftung ab.

9. Piquetdienstleistungen

Mit Baubeginn geht die Unterhaltspflicht und das Vorhalten der Bauten an den Mieter über.

Allfällig zu leistende Piquetdienste durch den Vermieter werden gesondert in Rechnung gestellt.

10. Mietdauer

Die Mietdauer für ein Wochenende umfasst die Zeitspanne von Freitag bis Sonntag.

Montage: generell am Mittwoch/ Donnerstag, gem. Absprache/Vertrag.

Demontage: generell am Montag nach dem Anlass, gem. Absprache/Vertrag

11. Beschilderung

Sämtliche Beschilderung über Notausgänge usw. sowie die Sicherheitsvorkehrungen für beispielsweise Brandbekämpfung, sind durch den Mieter vorzunehmen.

12. Versicherungen

Haftpflichtversicherung:

Unser Material ist bei der Basler versichert.

Feuerversicherung:

Unser gesamtes Material ist in der Schweiz gegen Feuerschäden versichert.

Elementarschadenversicherung:

Unser Mietmaterial ist gegen Elementarschäden versichert.

Nicht versichert sind:

- Unfälle, die betriebsfremden Hilfskräften während der Montage- und Demontagezeit zustossen (siehe oben).
- Schäden infolge Terror, Vandalenakten, Aufruhr, Krieg oder Erdbeben.
- Beschädigungen an umliegenden Gebäuden, Telefon-, Freileitungen etc.
- Eigentum von Drittpersonen, betriebsfremde Fahrzeuge etc.
- Festwirtschaftsinventar, Bühnenrequisiten, Musikinstrumente.
- Installationen aller Art, die nicht durch uns ausgeführt wurden.

13. Verschiedenes

Unsere Rechnungen sind rein netto ohne Abzug, nach Erhalt zu bezahlen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Gerichtsstand wird von beiden Parteien Tägerwil anerkant. Im übrigen gilt das Schweiz. Obligationenrecht über den Miet- und Werkvertrag.